

REGIONALPLAN

Region Westmittelfranken (8)

31. Änderung

- Änderungen im Kapitel 6 „Energieversorgung“
 - Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses
vom 07.11.2024

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom 25.03.2025

In Kraft getreten
am 16.04.2025

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8) sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

2. Änderung im Regionalplan der Region Westmittelfranken – Übersicht

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf ist beabsichtigt, den RP 8 im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ an neue rechtliche und fachliche Grundlagen anzupassen. Es handelt sich bei der 31. Änderung um eine Teilfortschreibung des bestehenden Kapitels, wobei inhaltlich

- der Kriterienkatalog Windkraft überarbeitet,
- die verbindlichen Ziele und Grundsätze neu gefasst,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft neu aufgenommen,
- teilweise bestehende Vorranggebiete erweitert,
- teilweise bestehende Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft und
- Ausschlussgebiete Windkraft neu aufgenommen wurden.

Ausschließlich die benannten Änderungen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 31. Änderung. Diejenigen bestehenden Gebiete und dazugehörigen Textstellen, welche nicht Bestandteil der hier gegenständlichen Teilfortschreibung des Regionalplans sind, sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) hervorgehoben.

a) Überarbeitung des Kriterienkatalogs

In der Schutzgüterabwägung besteht mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien. Gem. § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (u.a. Windkraftanlagen) nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Konkret sollen die Belange der Erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden¹.

Um diesem besonderen Gewicht Rechnung zu tragen ist insb. die Prüfung sowie im Ergebnis die Neuausrichtung des dem regionalen Steuerungskonzept Windkraft zugrunde gelegten Kriterienkatalogs erforderlich. Ein weiterer Faktor, welcher die Überarbeitung des Kriterienkatalogs erforderlich macht, ist die rechtliche Neubewertung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG. Nicht zuletzt formuliert das LEP im Ziel 6.2.2, dass sich die Steuerungskonzepte von Vorranggebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen haben, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

¹ Quelle: Deutscher Bundestag (2022): Drucksache 20/1630 – Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

Die durchschnittliche Konfiguration aller 189 zum Zeitpunkt der Planerstellung in der Planungsregion Westmittelfranken zugebauten Anlagen besitzt eine durchschnittliche Höhe von 168 m. Die Bandbreite von Windkraftanlagen, welche in der jüngeren Vergangenheit (etwa vergangene fünf Jahre vor Planerstellung) in den Kommunen Ansbach, Weitingen, Trautskirchen, Markt Erlbach, Neuhoof a.d.Zenn, Dietenhofen, Ipsheim, Markt Taschendorf, Langenaltheim und Heidenheim genehmigt oder zur Genehmigung eingereicht wurden, reicht von einer Gesamthöhe von ca. 180 m (Typ GE 3.6 137) bzw. 200 m (Typ Vensys 136 oder Typ Enercon E-138 E3) bis hin zu einer Gesamthöhe von 250 m (Typ Vestas V 162). Unter Berücksichtigung der im bayernweiten Vergleich guten durchschnittlichen Windhöffigkeiten und Referenzerträge in der Region Westmittelfranken wurde für die Regionalplanfortschreibung deshalb eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 230 m zugrunde gelegt (Typ Enercon E-138, Rotordurchmesser 138 m, Nabenhöhe 160 m, Nennleistung ca. 4,3 MW). Der konkrete Anlagentyp wurde in Westmittelfranken zum Zeitpunkt der Planerstellung an zwei verschiedenen Orten mit verschiedenen Standortanforderungen projiziert (Langenaltheim, Weitingen), ein vergleichbarer Anlagentyp (Vensys 136) in den Kommunen Trautskirchen und Markt Erlbach. Hinsichtlich Leistung, Rotordurchmesser und Gesamthöhe entspricht er in etwa dem Durchschnitt der Anlagenkonfiguration, welche in der Region 8 in der jüngeren Vergangenheit genehmigt oder zur Genehmigung eingereicht wurden. Unabhängig der pauschalen Zugrundelegung einer Referenzwindenergieanlage verbleibt die im Rahmen der Planerstellung angewandte, differenzierende Einzelfallbetrachtung der Potentialgebiete und der darin zugrundeliegenden Frage nach der wirtschaftlichen Betreibbarkeit von Windkraftanlagen. So können auf windhöffigen Hochlagen im Vergleich zur Referenzanlage niedrigere Windkraftanlagen wirtschaftlicher sein; hingegen können in windarmen Tallagen notwendige Anlagenhöhen größer als die Referenzanlage sein.

Die Definition der verschiedenen Kriterien, welche dem regionalen Planungskonzept Windkraft zugrunde gelegt wurden, sowie deren Wertigkeiten ruht regelmäßig auf Facheinschätzungen der zuständigen Fachressorts, insb. des StMWi, des STMUUV/LfU Bayern, des StMB sowie des BLfD und auch auf der einschlägigen Rechtsprechung. Mit Blick auf die im Kriterienkatalog definierten Ausschlusskriterien wirken zudem planerische Maßstäbe (planerische Ausschlusskriterien), welche der Regionale Planungsverband Westmittelfranken selbst definiert, um im Kapitel Windkraft mit maßvollen und begründeten Leitplanken eine verträgliche Umsetzung der Energiewende insb. hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge, des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge sicherzustellen. Hierunter fallen – neben den Siedlungsabständen – insb. Bereiche mit höchster Landschaftsbildbewertung, Bereiche entlang visueller Leitlinien mit sehr hoher und höchster Fernwirkung sowie die umliegenden Bereiche um den Altmühl- und Brombachsee und um den Hesselberg. Im Kriterienkatalog wurde hinsichtlich der Wertigkeiten der unterschiedlichen Kriterien in drei Klassen differenziert:

1. Ausschlusskriterien Windkraft: Ausschlusskriterien kennzeichnen Bereiche, in denen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen und/oder planerischen Erwägungen die Windenergienutzung regelmäßig ausgeschlossen ist bzw. sein sollte.
2. Hochrangige Konfliktkriterien Windkraft (KWK 1): Definieren Bereiche mit „sehr hohem Raumwiderstand“. Hochrangige Konfliktkriterien kennzeichnen Bereiche, deren Inanspruchnahme durch Windenergienutzung möglichst vermieden werden soll. Obgleich fachlich oder rechtlich kein unmittelbarer Ausschlussgrund besteht, hat das Konfliktkriterium ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung in einer Art, dass der Belang der Windkraft sich nur in Ausnahmefällen gegenüber den hochrangigen Konfliktkriterien durchsetzen kann. Im Rahmen der Regionalplanung werden durch hochrangige Konfliktkriterien betroffene Bereiche regelmäßig dann vorrangig als Windkraftgebiet betrachtet, wenn im spezifischen Einzelfall eine sehr hohe Eignung hinsichtlich der anderen windkraftrelevanten Belange und gleichzeitig begründet die Plausibilität eines Ausnahmefalls besteht, d.h. insb., dass eine Verträglichkeit beider Nutzungen ggf. durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann (z.B. bei der Überlagerung mit Wasserschutzgebieten) bzw. Erhaltungsziele begründet nicht erheblich beeinträchtigt werden (z.B. bei Überlagerung mit NATURA 2000-Gebieten – insb. SPA-Gebieten).
3. Konfliktkriterien Windkraft (KWK 2): Definieren Bereiche mit „hohem Raumwiderstand“. Konfliktkriterien kennzeichnen Bereiche, in denen ein Konflikt mit der Windenergienutzung besteht, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der Konflikt besteht in einer Art, dass der

vorrangige Belang der Windkraft sich regelmäßig gegenüber den Konfliktkriterien durchsetzen kann. In spezifischen, begründeten Ausnahmefällen kann das Konfliktkriterium – beispielsweise in Summe mit anderen Konfliktkriterien – in der Abwägung gegenüber dem Belang der Windkraft überwiegen.

Die der Fortschreibung des Regionalplankapitels RP8 6.2.2 Windenergie zugrunde gelegten Kriterien, welche der Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu entnehmen sind (z.B. zu Siedlungsbereichen, linearen Verkehrsinfrastrukturen etc.) wurden auch zu planreifen kommunalen oder fachlichen Planungen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt der hier gegenständlichen Regionalplanfortschreibung mind. ein Verfahren zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange durchlaufen haben und bei denen von einer hinreichend konkreten Realisierungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden muss. Aufgrund des Maßstabs, welcher der Regionalplanung in Bayern zugrunde liegt (1:100.000), wurden die Puffer um Infrastrukturen auf ein regionalplanerisch darstellbares Maß (50 m-Schritte) auf- bzw. abgerundet. Zwar bezieht sich die Regionalplanfortschreibung auf eine o.g. Referenzanlage (ca. 230 m Gesamthöhe, 160 m Nabenhöhe, 70 m Rotorradius), doch sind die daraus resultierenden notwendigen Abstände (z.B. bei Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Anbauverbotszone + Rotorradius) regelmäßig nicht in der notwendigen Schärfe in dem gegebenen regionalplanerischen Maßstab darstellbar, weshalb die Rundung als sachgerecht gesehen wird. Im Detail sind die Kriterien wie folgt begründet:

Siedlung:

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen inkl. geplanter Flächen; Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich sind aus faktischen Gründen ausgeschlossen für eine Darstellung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Windkraft. Zudem wurden bei Planerstellung Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, welche Mindestabständen einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen nach dem Stand der Technik und in der Dimension der Referenzanlage entsprechen. Als Orientierungswert sieht das StMWi hierfür einen Abstand von 800 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Wohnnutzungen (ausgenommen zu Wohnnutzungen in Industrie- und Gewerbegebieten). Dieser Mindestabstand wurde auch bei der Planerstellung als Ausschlussgebiet beachtet, allerdings wurden die Flächenausweisungen in den behördenverbindlichen Flächennutzungsplänen als Referenz verwendet, um im Sinne eines Gegenstromprinzips bereits vorhandene kommunale Entwicklungsüberlegungen hinreichend im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen (vgl. u.a. Art. 17 Satz 2 Nr. 4 BayLplG). Zu Einzelgebäuden, Gehöften, Weilern und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 600 m als Ausschlussgebiet definiert, was dem Umstand immer höher werdender Windkraftanlagen gerecht werden soll, da bei Unterschreitung einer Mindestdistanz der zweifachen Anlagenhöhe regelmäßig von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden muss und bereits jetzt erste Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von > 250 m entwickelt werden. Zuletzt wurde aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben und sonstigen gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen als Ausschlussgebiet festgelegt.

Heute übliche Anlagen der 6 bis 7 MW-Klasse sind 1 bis 2 dB(A) lauter als Anlagen der 3 MW-Klasse vor 10 Jahren. Weil der Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort im konkreten Genehmigungsverfahren von vielen weiteren lokalen und projektbedingten Faktoren abhängt (Lärm-Vorbelastung, Anzahl der Anlagen, Einfluss von Topographie und Vegetation, Anlagentyp- und -auslegung etc.) wurde einzelfallbezogen zu den genannten Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen (Mindestabstände) jeweils ein zusätzlicher Prüfabstand von 200 m als planerisches Konfliktkriterium Windkraft (KWK 2) definiert, innerhalb dem nur begründet, unter Berücksichtigung der Faktoren wie Lärm-Vorbelastung, Topographie, Bewuchs oder Lage des Gebiets zur Siedlung, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden sollen.

Zu Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung (gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen ohne besondere Schutzansprüche wie insb. dem Sport, der Freizeit, dem

Einzelhandel oder der Energieerzeugung dienende Gebiete sowie siedlungsgebundenen Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen oder Friedhöfen) wurde ein planerischer Prüfabstand von 300 m als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) berücksichtigt. Da Charakter und Schutzbedürftigkeit dieser Siedlungsflächen grundsätzlich sehr heterogen sind, ist auf das nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahren zu verweisen, in dessen Rahmen anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen sind, die mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

Infrastruktur:

Die überörtlich bedeutsamen Infrastrukturtrassen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahnstrecken, Freileitungen (ab 110 kV) und Gasleitungen) wurden kartographisch (so weit im regionalplanerischen Maßstab darstellbar) oder verbal (vgl. Begründungstext) von den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als faktisch nicht geeignet ausgenommen. Zudem wurden planrelevante beidseitige Vorsorgeabstände definiert, die i.S. fachlich notwendiger Mindestabstände eine ausschließende Wirkung haben. Diese orientieren sich an den jeweiligen Anbauverbotszonen (gem. § 9 FernStrG 40 m zu Bundesautobahnen und 20 m zu Bundesstraßen, gem. Art 23 und 24 BayStrWG 20 m zu Staatsstraßen und 15 m zu Kreisstraßen sowie gem. Art 3 BayESG 50 m zu Bahnlinien) plus der einfachen Rotorlänge (gem. zugrunde gelegter Referenzanlage ca. 70 m), in der Annahme, dass der Rotor regelmäßig die Anbauverbotszone nicht überstreichen sollte. Auf einen regionalplanerischen Maßstab gerundet ergibt das einen Wert von ca. 100 m beiderseits von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und Eisenbahnstrecken.

Bei Freileitungen ab 110 kV wurde, ebenso auf einen regionalplanerischen Maßstab gerundet, ein beidseitiger Vorsorgeabstand von 150 m festgelegt, der sich an dem Richtwert vom einfachen Rotordurchmesser (gem. zugrunde gelegter Referenzanlage ca. 140 m) orientiert, welcher zu Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen regelmäßig als fachlich erforderlich gesehen wird. Zu überörtlichen Gasleitungen wurden keine Vorsorgeabstände definiert, da Mindestabstände regelmäßig einzelfallabhängig zu sehen sind.

Generell gilt, dass die Regionalplanung keine Genehmigungsverfahren ersetzt, die zugrunde gelegten Vorsorgeabstände folglich als Orientierungswert für eine sachgerechte planerische Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu betrachten sind. In den Anlagengenehmigungsverfahren sind im Detail anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen, welche mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar

Generell gilt, dass keine vollumfängliche Transparenz hinsichtlich militärischer Restriktionen besteht. Im Rahmen der Planerstellung konnten deshalb nur diejenigen Kriterien berücksichtigt werden, welche auch bekannt waren. Insb. bei militärischen Belangen kann die Regionalplanung regelmäßig nur eine grobe Vorprüfung bieten.

Militärische und zivile Einrichtungen wie Verkehrslandeplätze, Flugplätze für Segelflug und Sonderlandeplätze inkl. Ultraleicht (UL)-Flugplätze, Hubschrauberlandeplätze, Kasernen, Truppenübungsplätze und sonst. militärische Liegenschaften wurden im Rahmen der Planerstellung als Ausschlusskriterium behandelt. Um Verkehrslandeplätze, Flugplätze für Segelflug und Sonderlandeplätze inkl. UL-Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze wurde zudem auf der Grundlage des § 12 LuftVG für den Bau-schutzbereich ein Vorsorgeabstand von 1,5 km als Ausschlusskriterium aufgenommen. Weiter wurden im Rahmen der Planerstellung durch das Luftamt Nordbayern notwendige Prüfradien um Landeplätze (4 km zu Verkehrslandeplätzen und Sonderlandeplätzen und 2,5 km zu Flugplätzen für Segelflug, UL-Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze) gefordert, innerhalb derer ausschließlich über eine strukturierte Einzelfallbetrachtung Windkraftanlagen errichtet werden können. Diese Radien wurden als hochrangige Konfliktkriterien (KWK 1) im Kriterienkatalog berücksichtigt.

Die für Westmittelfranken relevanten militärischen Interessensbereiche für den Flugbetrieb und/oder für die Luftverteidigung der US-Militärflugplätze Ansbach und Illesheim, des Militärflugplatzes Neuburg a.d.Donau, des Militärflugplatzes Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda wurden als

Konfliktkriterien (KWK 2) berücksichtigt, da hier im konkreten Einzelfall eine Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Beeinträchtigung der Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Die in Westmittelfranken befindlichen, festgelegten Schutzzonen um die militärischen Flugplätze Illesheim und Katterbach, welche weitgehend auch die An- und Abflugkorridore zu den militärischen Hubschrauberlandeplätzen umfassen, wurden als hochrangige Konfliktkriterien (KWK 1) im Kriterienkatalog berücksichtigt, da dort zwar regelmäßig die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich, im spezifischen Einzelfall aber auch nicht ausgeschlossen ist, wie die Windkraftanlagen in Ansbach/Claffheim oder Ansbach/Strüth belegen.

In der Region Westmittelfranken wirken Radarführungsmindesthöhen der militärischen Einrichtungen Neuburg a.d.Donau, Niederstetten, Katterbach und Illesheim, welche bei Planerstellung weitgehend bekannt waren. Ausgehend von der der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage wurden Bereiche, in denen die Radarführungsmindesthöhen regelmäßig nur Windkraftanlagen kleiner einer Gesamthöhe von 230 m zulassen, mit einem hochrangigen Konfliktkriterium (KWK 1) belegt. Hier wurden nur dann Vorrang- bzw. insb. Vorbehaltsgebiete geplant, wenn andere Kriterien in besonderem Maße begünstigend wirken. Um den erkennbaren Trend immer höherer Windkraftanlagen gerecht zu werden, wurde zudem ein Konfliktkriterium (KWK 2) für Bereiche berücksichtigt, in denen die regelmäßige Gesamthöhe zwischen 230 m und 250 m begrenzt ist.

Gem. Aussagen des BAIUDBw sind innerhalb militärischer Hubschraubertiefflugrouten der Bundeswehr, welche bei Planerstellung dem Planträger weitgehend bekannt waren, Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft grundsätzlich nicht möglich. Es handelt sich um Streckenkorridore mit einer Breite von 3 km (1,5 km beiderseits der Mittellinie). Da in Randbereichen dieser Streckenkorridore in wenigen Ausnahmefällen Windkraftanlagen jedoch nicht kategorisch ausgeschlossen sind, wurden die militärischen Hubschraubertiefflugrouten im Rahmen der Planerstellung als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) berücksichtigt.

Gem. dem maßgeblichen NfL I – 92/13 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 02.05.2013 sollen unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung im Bereich der Platzrunden von zivilen und militärischen Flugplätzen keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Entsprechend wurden die Platzrunden von zivilen und militärischen Flugplätzen inkl. der genannten Mindestabstände mit einem Ausschlusskriterium belegt.

Gem. dem maßgeblichen NfL 1-847-16 „Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren“ vom 18.10.2016 ist in einem Radius von 2 km um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln grundsätzlich dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen errichtet werden. Da bei Planerstellung im Einzelfall Windkraftanlagen bekannt waren, die auch innerhalb des Radius von 2 km um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte errichtet waren, wurde auf die Darstellung als Ausschlusskriterium verzichtet und der genannte Puffer als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) berücksichtigt.

Hinsichtlich militärischer Radaranlagen (Flugplatzradar als Flugsicherungseinrichtungen (ASRS)) lagen bei Planerstellung widersprüchliche Informationslagen vor, nicht zuletzt da radarbedingte Einschränkungen regelmäßig auch außerhalb der anzunehmenden Ausschlusszone (ca. 5-6 km-Radius) auftreten. Selektive Abschaltungen von Windkraftanlagen, welche technisch möglich sind und Beeinträchtigungen regelmäßig verringern können, sind bei der relevanten militärischen Radaranlage der US-Armee in der Region Westmittelfranken nach Kenntnisstand bei Planerstellung nicht vorgesehen. Da diesbezügliche Einschränkungen insb. hinsichtlich der Reichweite auf Ebene der Regionalplanung nicht abschätzbar sind, wurde auf die Definition eines Kriteriums mit Verweis auf die generelle Lage

innerhalb militärischer Interessensbereiche verzichtet. Einen Sonderfall stellt die WTD 81 in Greding dar, deren radartechnische Prüfverfahren regelmäßig nicht beeinträchtigt werden dürfen. Randlich sind hiervon auch Bereiche in Westmittelfranken betroffen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen). Diese sensiblen Bereiche wurden im Rahmen der Planerstellung mit einem hochrangigen Konfliktkriterium (KWK 1) berücksichtigt.

Die Anlagenschutzbereiche der zivilen Drehfunkfeuer bei Dinkelsbühl und am Büttelberg wurden auf 7 km bzw. 2 km reduziert. Innerhalb dieses Radius können negative Wirkungen von Windkraftanlagen auf Belange der zivilen Luftfahrt nur im Rahmen einer spezifischen Einzelfallbetrachtung ausgeschlossen werden, weshalb die genannten Radien im Rahmen der Planerstellung als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) gewertet wurden.

Wetterradaranlagen können von Windkraftanlagen gestört werden. Aktuell fordert der Deutsche Wetterdienst (DWD) daher in Orientierung an internationale Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO), den Umkreis von 5 km um die Wetterradarstandorte regelmäßig frei von WEA zu halten. In Umsetzung der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung zur Reduzierung der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wetterradaranlagen hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gemeinsam mit dem DWD eine Reduzierung desjenigen Abstandes von 15 auf 5 km vereinbart, in dem weiterhin eine Einzelfallprüfung durch den DWD zu erfolgen hat (vgl. Maßnahmenpapier vom 05.04.2022 – Funknavigation Wetterradar (bmwk.de)). Entsprechend wurde der 5 km-Radius um das geplante Wetterradar in der Gemeinde Petersaurach als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) bei der Planerstellung berücksichtigt.

Militärische und zivile Richtfunktrassen durchschneiden vielfach die Region. Eine Beeinträchtigung der Richtfunkverbindungen selbst ist unzulässig, weshalb diese als Ausschlusskriterium aufgenommen wurden. Entsprechende Hinweise finden sich im Begründungstext. Da mögliche Beeinträchtigungen jedoch regelmäßig anhand des spezifischen Einzelfalls (Lage der Trasse, Höhe der Windkraftanlage etc.) beurteilt werden müssen, wurde mit Verweis auf das konkrete Anlagengenehmigungsverfahren auf die Definition pauschaler Abstandspuffer verzichtet.

Wasser

Binnengewässer, d.h. natürliche und künstliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Bundeswasserstraßen, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken werden aus faktischen Gründen im Rahmen der Planerstellung als Ausschlussgebiete bewertet.

Gleiches gilt für Überschwemmungsgebiete, welche gem. § 78 Abs. 1 WHG im Außenbereich nicht überplant werden dürfen, d.h. auch nicht durch regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Sinn und Zweck dieser bundesgesetzlichen Regelung ist der Schutz von Überschwemmungsgebieten und der Erhalt von Retentionsflächen. Den Flüssen soll nicht noch mehr Raum genommen werden. Darüber hinaus sollen nicht neue Ablaufhemmnisse geschaffen werden, die die Gefahren bei Hochwasser erhöhen können. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten könnte diese Ziele unterlaufen. Eine Überprüfung der Überplanung mit Blick auf die Ausnahmevorschrift des § 78 Abs. 2 WHG erscheint auf der Ebene der Regionalplanung selbst bei Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit nach § 2 EEG 2023 nur unter engen Voraussetzungen möglich, welche regelmäßig auf Ebene der allgemeinen Regionalplanung nicht abschließend definiert werden können. Überschwemmungsgebiete liegen regelmäßig in meist windärmeren Tallagen, so dass durch dieses Kriterium die für Windkraft besonders geeignete Gebietskulisse nicht wesentlich reduziert wird.

Im Zusammenhang mit der Überplanung von Wasserschutzgebieten mit einem Vorranggebiet Wind ist zunächst festzuhalten, dass die Schutzfähigkeit der Wasserschutzgebiete auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von Wasserschutzgebieten mit Vorranggebieten Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen. Im Fassungsbereich (Zone I) sowie im engeren Schutzbereich (Zone II) der Wasserschutzgebiete stehen die jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnungen der Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig entgegen. Eine Überlagerung mit Vorranggebieten Windkraft ist nicht möglich, weshalb die Zonen I und II bei der Planerstellung als Ausschlussgebiete

bewertet wurden. In den Zonen III (ungegliedert) und III A kann gem. abgestimmter Facheinschätzung zwischen StMUV und StMWi (vgl. UMS vom 23.08.2023) nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von Windkraftanlagen unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein. Regelmäßig wird ein Sicherheitsabstand zum engeren Schutzbereich erforderlich sein, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II auszuschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können. Eine Überplanung der Zonen III bzw. IIIA mit Vorranggebieten Wind ist dann möglich, wenn durch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dargelegt wird (bzw. aus fachlichen Gründen dargelegt werden kann), dass Windenergieplanungen innerhalb dieser Bereiche aufgrund der lokal vorliegenden konkreten naturräumlichen Gegebenheiten (insb. Hydrogeologie) durch entsprechende Bedingungen und Auflagen mit dem Ziel des Trinkwasserschutzes zu vereinbaren sind (bzw. das Risiko einer Gefährdung der zugehörigen Wassergewinnungsanlage nach dem aktuellen Kenntnisstand beherrschbar eingestuft werden kann). Aufgrund der hohen Anforderungen an die regionalplanerische Überplanung der Zonen III (ungegliedert) und III A wurden diese bei der Planerstellung als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) berücksichtigt. Im konkreten Einzelfall wurden Hinweise zu der möglichen Einschränkung der Windenergienutzung in die Begründung zum Regionalplan aufgenommen. Dies gilt ebenso für Bedingungen und Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Windkraftanlagen, welche aus der Lage im Wasserschutzgebiet möglicherweise resultieren können. Eine Überlagerung der Zone III B sowie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung mit Vorranggebieten Windkraft ist grundsätzlich möglich. Deshalb wurden diese bei der Planerstellung als Konfliktkriterium (KWK 2) festgelegt. Nur im Ausnahmefall ist mangels fehlender Vereinbarkeit der beiden vorrangigen Nutzungen keine Überlagerung möglich. Dies setzt eine fachliche Begründung von Seiten der Wasserwirtschaft voraus. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig in der Zone III B sowie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine Windkraftanlage erforderlich sein. Hinweise zu Einschränkungen der Windenergienutzung bzw. zu aus der Lage im Wasserschutzgebiet resultierenden Bedingungen und Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Windkraftanlagen wurden in die Begründung zum Regionalplan aufgenommen. Hinweise zu Einschränkungen der Windenergienutzung bzw. zu Bedingungen und Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Windkraftanlagen, welche aus der Lage im Wasserschutzgebiet resultieren, wurden in die Begründung zum Regionalplan aufgenommen.

Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz

Um bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine den rechtlichen Anforderungen auf dieser Planungsebene genügende Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das LfU erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25% bzw. 50% der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25%) der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Der planerische Umgang mit den Dichtezentren wird in einem gemeinsamen Auslegungsschreiben des StMUV und des StMWi beschrieben (UMS vom 04.08.2023). Bei den Kategorie-1-Dichtezentren (25%) ist demnach grundsätzlich ein sehr hoher Raumwiderstand, bei den Kategorie-2-Dichtezentren (50%) ein hoher Raumwiderstand zu erwarten, wenngleich beide Kategorien im Rahmen einer begründeten Einzelfallbetrachtung einer Abwägung zugänglich sind. Daraus abgeleitet wurden die Kategorie-1-Dichtezentren (25%) im Rahmen der Planerstellung in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums (KWK 1), die Kategorie-2-Dichtezentren (50%) in Form eines Konfliktkriteriums (KWK 2) berücksichtigt. Ebenso wurden gem. UMS vom 04.08.2023 über die Dichtezentren hinausgehende Aspekte hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten (z.B. einzelne Brutnachweise außerhalb von Dichtezentren) – soweit diese im Rahmen der Planerstellung vorlagen – in der Abwägung als Konfliktkriterium (KWK 2) berücksichtigt, gegenüber dem allerdings der Belang der Erneuerbaren Energien regelmäßig überwiegt. Ähnlich wurde mit ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten (z.B. Wiesenbrüterkartierung) oder bekannten Vorkommen windkraftsensibler Fledermäuse (Prüfabstand 300 m) verfahren.

Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) werden durch das LfU Bayern in der sog. Gebietskulisse Windkraft als „orangene Flächen“ bewertet, welche regelmäßige nicht mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wind überplant werden sollten. Zu Vogelschutzgebieten (SPA Gebiete) wird eine zusätzliche 1 km-Abstandszone definiert, welche ebenso regelmäßig von Windkraftplanung freigelassen bleiben sollte. Für die Gebiete und die Abstandszone gilt die Einschränkung sofern Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Die Schutzgüter eines NATURA 2000 Gebietes werden durch konkretisierte Erhaltungsziele definiert. Bei einer Überlagerung oder Betroffenheit der Pufferflächen wird anhand der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung die mögliche Auswirkung von Windenergieanlagen auf das Natura 2000 Gebiet geprüft. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ist durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwGE 128,1 NVwZ 2007,1054). Offensichtliche Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten auf Grundlage von § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 und 2 zu § 45b BNatSchG können geeignet sein, die nachteiligen Wirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken. Voraussetzung ist ein günstiger Erhaltungszustand der jeweiligen kollisionsgefährdeten Art. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, müsste für die abschließende Klärung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese Prüfung ist aufgrund der lückenhaften Kenntnislagen auf der Ebene des Regionalplans regelmäßig nicht durchführbar. Entsprechend dieses rechtlichen und fachlichen Rahmens wurden Natura 2000-Gebiete im Rahmen der Planerstellung als hochrangige Konfliktkriterien (KWK 1) bewertet, welche regelmäßig nicht mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wind überplant werden sollten. Aufgrund zahlreicher bereits bestehender Windkraftanlagen innerhalb des 1 km-Puffers um SPA-Gebiete in der Region Westmittelfranken wurde darauf verzichtet, diesen Puffer als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) zu bewerten, da eine regelmäßige Nicht-Eignung dieser Bereiche in Westmittelfranken anhand der erfolgten Anlagengenehmigungen nicht festzustellen war. Entsprechend wurde ein 1 km-Prüfabstand um SPA-Gebiete nur als Konfliktkriterium (KWK 2) berücksichtigt.

Gem. § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Demnach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Aufgrund des strengen Schutzes wurden Naturschutzgebiete flächenhaft im Rahmen der Planerstellung als Ausschlusskriterium behandelt und zudem, um nachteilige Störungen weitgehend auszuschließen, der Prüfabstand von 200 m als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) gewertet. Gleichermaßen wurde mit den meist kleinflächigen geschützten Landschaftsbestandteilen verfahren, welche über Rechtsverordnungen bedeutende Teile der Kulturlandschaft sichern sollen, die einen besonderen Wert für das Orts- oder Landschaftsbild oder bzgl. Biotopverbundsystemen besitzen.

Weiter werden gem. § 30 BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind demnach verboten. Kartierte Biotope sind aufgrund ihrer meist geringen Flächenausdehnung und Kleinteiligkeit im regionalplanerischen Maßstab i. d. R. nicht darstellbar, daher wurden entsprechende Hinweise in den Begründungstext aufgenommen.

Flächenverbrauch führt zu Lebensraumverlust und damit auch zum Verlust von Artenvielfalt, der durch Ausgleichs- und Ersatzflächen insb. auf der Grundlage der §§ 13ff. BNatSchG und §§ 1a und 35 BauGB kompensiert wird (vgl. hierzu auch Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV). Da Ausgleichs- und Ersatzflächen im Biotopverbund wichtige Lebensräume darstellen können und so regelmäßig den Verlust von Artenvielfalt verhindern, stellen sie eine besondere Hürde für die Überplanung mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Windkraft dar. Da eine Inanspruchnahme jedoch rechtlich nicht ausgeschlossen ist (Stichwort „doppelter Ausgleich“), wurden Ausgleichs- und Ersatzflächen im

Planungsprozess nur als hochrangige Konfliktkriterien (KWK 1) berücksichtigt. Aufgrund der regelmäßigen Kleinflächigkeit, welche einer kartographische Darstellung im regionalplanerischen Maßstab erschwert, wurden entsprechende Hinweise in den Begründungstext aufgenommen.

Landschaft und Erholung

Gem. § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Naturdenkmäler, welche meist punktuell oder kleinflächig vorkommen, wurden in der Schlussfolgerung bei der Planerstellung als Ausschlusskriterium behandelt. Aufgrund der regelmäßigen Kleinflächigkeit, welche einer kartographische Darstellung im regionalplanerischen Maßstab erschwert, wurden entsprechende Hinweise in den Begründungstext aufgenommen.

Durch Inkrafttreten des § 26 Absatz 3 BNatSchG am 1. Februar 2023 können Landschaftsschutzgebiete, unabhängig eines vorliegenden Zonierungskonzeptes und mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebieten, welche sich mit Natura-2000-Gebieten sowie UNESCO-Kultur- und Naturerbestätten überlagern, von Windenergiegebieten (auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wind) grundsätzlich überplant werden. Innerhalb von einem im Landschaftsschutzgebiet liegenden Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG sind Windkraftvorhaben im Hinblick auf die Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genauso zu beurteilen, wie wenn nach alter Rechtslage die Erteilung einer Erlaubnis im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich gewesen wäre. Ein Verbot aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. die jeweiligen Schutzziele aus der Verordnung stehen dann auch im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht mehr entgegen. Trotzdem wurden Landschaftsschutzgebiete als Konfliktkriterium (KWK 2) im Rahmen der Planerstellung berücksichtigt, was dem Umstand gerecht werden soll, dass sich zahlreiche Festlegungen im RP 8 auf die besonderen Funktionen der Landschaftsschutzgebiete u.a. hinsichtlich Erholung beziehen. Landschaftsschutzgebiete, welche sich mit Natura-2000-Gebieten sowie UNESCO-Kultur- und Naturerbestätten überlagern, wurden hingegen gem. § 26 Abs. 3 Satz 5 bei der Planerstellung als Ausschlussgebiete behandelt.

Gebiete mit sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (inkl. 250 m Vorsorgeabstand), visuelle Leitlinien mit sehr hoher und höchster Fernwirkung (inkl. beidseitigem 1.000 m Vorsorgeabstand) gem. Schutzgutkarte Landschaftsbild des LfU Bayern (Stand 05.06.2013) sowie die regionalplanerischen Erholungsschwerpunkte Altmühlsee und Brombachsee sowie der Hesselberg (inkl. 2.500 m Vorsorgeabstand) wurden im Rahmen der Planerstellung regelmäßig als Ausschlussgebiete definiert. Nähere Ausführungen finden sich untenstehend (vgl. Erläuterungen zu „Neuaufnahme Ausschlussgebiete Windkraft“ gem. Ziel RP8 6.2.2.5).

Weiter wurden großräumig hinsichtlich Landschaftsbild und/oder Erholungseignung als sensibel einzu-stufende Bereiche wie landschaftliche Vorbehaltsgebiete gem. RP8 7.1.3.2, bedeutsame Kulturlandschaften gem. Fachbeitrag des LfU (Stand 2013), Gebiete mit hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart gem. Schutzgutkarte Landschaftsbild des LfU (Stand 2013) sowie Bereiche mit hohen oder sehr hohen Sichtbeziehungen zum Riesrand gem. Landschaftsbildbewertung Nördlicher Ries als Konfliktkriterium (KWK 2) im Rahmen der Planerstellung berücksichtigt.

Gem. Ziel RP8 7.1.3.1 sind in den Regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, wenn keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktion – Erholungsvorsorge, Verbesserung des Bioklimas und/oder Gliederung der Siedlungsräume – beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung der Funktionen Verbesserung des Bioklimas und Gliederung der Siedlungsräume ist durch Windkraftplanungen regelmäßig nicht zu erwarten, weshalb diese Funktionen Regionaler Grünzüge bei der Planerstellung unberücksichtigt blieben. Regelmäßig zu erwarten ist hingegen eine Beeinträchtigung der Funktion Erholungsvorsorge. Da eine Beeinträchtigung regelmäßig jedoch

nur über eine strukturierte Einzelfallbetrachtung festgestellt werden kann, wurden Regionale Grünzüge mit Erholungsfunktion im Rahmen der Planerstellung als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) berücksichtigt.

Wald

Grundsätzlich erfüllen alle Wälder auch ohne besondere Kulisse eine Vielzahl von ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen (vielfältiger Lebensraum für Tiere, Pilze und Pflanzen, Holzproduktion, Klimaschutz, Erholungsraum, Wasserschutz, etc.). Im Gesetzeszweck des Bayerischen Waldgesetzes (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG) wird die Notwendigkeit des Waldflächenerhalts und der Waldflächenmehrung festgehalten. Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG soll die Rodung von Wald versagt werden, insofern die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse liegt. Somit besteht für alle Waldflächen ein gewisser Rechtsschutz, welcher immer im Einzelfall abgewogen werden muss. Regelmäßig wird in der Abwägung der Belang der Windkraft sich durchsetzen, nichtsdestotrotz bedarf jedes Vorhaben dieser Art eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Walderhalt und dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dementsprechend wurden Wälder allgemein im Planungsprozess den Konfliktkriterien (KWK 2) zugeordnet.

Auf Grund ihrer hohen Bedeutung zur Erhaltung und Erforschung natürlicher Waldgesellschaften, sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt, genießen Naturwaldreservate und Naturwaldflächen in Bayern den höchsten Schutzstatus nach BayWaldG. Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist eine Rodungserlaubnis zu versagen, sofern es sich um Wälder im Sinne des Art. 12 a BayWaldG handelt. Eine Ausnahme gemäß Art. 9 Abs. 6 BayWaldG besteht für solche Flächen nicht. Eine Ausnahme auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Wohls gemäß Art. 9 Abs. 7 BayWaldG ist regelmäßig unrealistisch. Oft handelt es sich bei diesen Wäldern um relativ kleinflächige Bereiche, sodass auch stets eine Alternative außerhalb bestehen wird und eine Flächeninanspruchnahme dieser nicht in Betracht gezogen werden kann. Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist eine Windkraftnutzung in Naturwaldreservaten und Naturwaldflächen regelmäßig ausgeschlossen, weshalb Wälder im Sinne des Art. 12 a BayWaldG den Ausschlussgebieten zugeordnet wurden. Aufgrund der regelmäßigen Kleinflächigkeit, welche einer kartographische Darstellung im regionalplanerischen Maßstab erschwert, wurden entsprechende Hinweise in den Begründungstext aufgenommen.

Bei Schutz- oder Erholungswäldern im Sinne des Waldgesetzes ist eine Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG zu versagen. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind (Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG), beziehungsweise die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird (Art. 9 Abs. 6 Nr. 2 BayWaldG). Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wird regelmäßig das öffentliche Interesse am Walderhalt solcher Flächen überwiegen. Allerdings muss dies stets im spezifischen Einzelfall geprüft werden, ob eine wohl mögliche Ausnahme auf Grund geringen Einflusses auf die Fläche möglich ist. Deshalb wurden im Rahmen der Planerstellung Schutzwaldflächen (gem. Art. 10 BayWaldG) und Erholungswälder (gem. Art. 12 BayWaldG) den hochrangigen Konfliktkriterien (KWK 1) zugeordnet.

Die Waldfunktionspläne gem. Art 6 BayWaldG, welche in der Region Westmittelfranken aus dem Jahr 2014 vorliegen, können einzelnen Wäldern gebietsscharf Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen. Gem. Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 soll die Erlaubnis zur Rodung von Wald versagt werden, wenn die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde. Zwar steht dieser Einschränkung das überragende öffentliche Interesse an der Windkraftnutzung gem. § 2 EEG gegenüber. Um die Belange des Waldes und der Windkraftnutzung so verträglich wie möglich miteinander zu verbinden, wurden die Waldfunktionen gem. Art. 6 BayWaldG – und insb. die „windkraftsensiblen“ Funktionen wie Bodenschutzwald oder Erholungswald Stufe 1 – als Konfliktkriterien (KWK 2) im Planstellungsprozess berücksichtigt. Mittelwälder haben insbesondere in Mittelfranken einen hohen historischen Stellenwert, neben ihrer besonderen Bedeutung zur Erhaltung der Biodiversität durch ihren strukturreichen Aufbau. Aufgrund dieser spezifischen Bedeutung für den regionalen Naturraum wurden kartierte Mittelwälder als Konfliktkriterium (KWK 2) im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt.

Boden

Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gelten als Ausschlussgebiete, da in deren Geltungsbereich bereits abschließend zugunsten dieses Belangs abgewogen wurde und die Windkraft regelmäßig einen konkurrierenden Belang darstellt. Gleiches gilt für bereits genehmigte Abbaue, die faktisch nicht für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Eine Überplanung von Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ist – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Windkraftnutzung gem. § 2 EEG – grundsätzlich begründet möglich, allerdings sind die besonders gewichteten Belange des Bodenschatzabbaus als Konfliktkriterium (KWK 2) im Planerstellungsprozess zu berücksichtigen. Auf pauschale Sprengabstände o.Ä. wurde auf der Ebene der Regionalplanung verzichtet, da regelmäßig weder Anlagenstandorte für Windkraftanlagen oder der konkrete Umfang der Abbaue bekannt sind, noch die konkreten Abbaumethoden, die ggf. zur Anwendung kommen sollen. Entsprechend sind mögliche wechselseitige negative Beeinträchtigungen im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren auszuschließen.

Geotope stellen meist kleinflächige „Fenster in die Erdgeschichte“ dar, die für lokale Geologie kennzeichnende Charakteristika aufzeigen. Aufgrund der Seltenheit und der spezifischen Ortsgebundenheit sind sie besonders erhaltenswert, eine Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen sollte möglichst vermieden werden. Entsprechend wurden Geotope im Rahmen der Planerstellung als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) berücksichtigt. Aufgrund der regelmäßigen Kleinflächigkeit, welche einer kartographischen Darstellung im regionalplanerischen Maßstab erschwert, wurden entsprechende Hinweise in den Begründungstext aufgenommen.

Moorflächen (inkl. Anmoor-, Niedermoor- und Hochmoorflächen) sollen aufgrund der überragenden Funktion als Speicher von CO₂ und Wasser bei der Aufstellung von Windenergieanlagen im Rahmen einer differenzierten Einzelfallbetrachtung möglichst erhalten bleiben. Die Einordnung der fachlichen Güte von Moorflächen hängt grundsätzlich vom Erhaltungszustand und dem Entwicklungspotential des Moorbodens ab, die wiederum maßgeblich z.B. vom Grundwasserstand oder der Art der Landnutzung abhängig sind. Da Moorböden in Westmittelfranken regelmäßig sehr kleinflächig, in unterschiedlichen Qualitäten („Entwässerte Moorböden“ und „Vernässte Moorböden“) und zumeist in Form von Anmoorflächen vorkommen, wurden Moorböden generell als Konfliktkriterium (KWK 2) im Planungsprozess berücksichtigt, was eine spezifische Einzelfallbetrachtung ermöglicht. Bei kleinflächigen Überlagerungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windenergie mit Moorflächen wurden entsprechende Hinweise zu einer Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Belange im Rahmen der Anlagengenehmigungsverfahren in den Begründungstext aufgenommen. Bei Wäldern, Wasserschutzgebieten, Mooren und anderen bodenkundlich besonders wertvollen bzw. sensiblen Gebieten kann eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich werden.

Denkmalschutz

Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. In Westmittelfranken wurden folgende Bodendenkmäle/Baudenkmäle/Ensemble als besonders landschaftsprägend festgelegt: Altstadt Bad Windsheim (Ensemble), Altstadt Rothenburg o.d.Tauber (Ensemble), Altstadt Dinkelsbühl (Ensemble), Schloss Schillingsfürst (Baudenkmal), Altstadt Ellingen (Ensemble) und der Hesselberg (Bodendenkmal). Im direkten Umfeld entfalten folgende besonders landschaftsprägenden Denkmäle eine Wirkung auf die Region Westmittelfranken: Willibaldsburg Eichstätt (Baudenkmal) und Burgruine Oberschloss Castell (Baudenkmal). Grundsätzlich ist eine auf das einzelne Denkmal bezogene Prüfung der potentiellen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen erforderlich, da sich nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild, die historischen Sichtachsen und Blickbezüge zu und von diesen Denkmälern in hohem Maße von Denkmal zu Denkmal unterscheiden. In der Regel ist nach fachlicher Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eine erhebliche Beeinträchtigung der „besonders landschaftsprägenden Denkmäle“ in einem Umkreis von

ca. 2,5 km festzustellen („Schutzabstand“). Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Denkmäler ist hingegen in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Folglich wurde ein 2,5 km-Puffer um besonders landschaftsprägende Denkmäler als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) in der Planerstellung berücksichtigt, der 2,5 km- bis 10 km-Puffer als Konfliktkriterium (KWK 2). Ergänzend wurde aus planerischen Überlegungen ein 2,5 km-Puffer zu folgenden Denkmälern als Konfliktkriterium (KWK 2) berücksichtigt, welche in der Region Westmittelfranken eine charakteristische Landschaftsprägung aufweisen: Bullenheimer Berg, Schloss Frankenberg, Schloss Schwarzenberg, Burg Hoheneck, Burg Colmburg, Burg Virnsberg, Feste Wülzburg, Burg Spielberg, Burg Pappenheim, Gelber Berg, 12 Apostel.

Die meist kleinflächigen und regelmäßig in ihren Ausmaßen nur vage kartierten Bodendenkmäler wurden als Konfliktkriterium (KWK 2) bei der Planerstellung berücksichtigt. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Bodendenkmäler können erst im Zuge der konkreten Anlagenplanungen formuliert werden. Entsprechende Hinweise wurden in den Begründungstext aufgenommen.

Als Teil des internationalen Denkmals „Grenzen des Römischen Reiches“ besitzt der Obergermanisch-Raetische Limes, der auch durch die mittelfränkischen Landkreise Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen verläuft, seit 2005 den Status eines UNESCO-Welterbes. Das Welterbe besteht einerseits aus dem eigentlichen Denkmalbereich, in dem sich unter anderem die Reste der raetischen Mauer befinden. Wie bei allen Welterbestätten gehört andererseits als integraler Bestandteil die sogenannte Pufferzone zum Welterbe. Nach fachlicher Abstimmung mit dem zuständigen Gremium der UNESCO wurde diese Pufferzone im bayerischen Abschnitt des Welterbes Limes mit einem Abstand von 100 Metern zu beiden Seiten des Limes ausgewiesen, gemessen von der Mitte des Denkmals. In dieser Pufferzone können keine Hochbauten errichtet werden, die die visuelle Integrität des Limes beeinträchtigen. Entsprechend wurde ein Vorsorgeabstand von 100 m zum Limes als Ausschlussgebiet im Rahmen der Planerstellung festgelegt. Darüber hinaus wurde, um die ggf. vom Rotor überstrichene Fläche besonders zu berücksichtigen, ein 100 m- bis 200 m-Puffer als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) berücksichtigt.

Standorteffizient / Ungunstkriterien

Der Bayerische Windatlas 2021 gibt einen ausführlichen Überblick über die Windverhältnisse in ganz Bayern. Dort wird auch ausgeführt, dass in Gebieten mit mittleren Windgeschwindigkeiten von unter 4,8 m pro Sekunde davon auszugehen ist, dass Windenergieanlagen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Da im Rahmen der Planerstellung von einer Referenzanlage ausgegangen wird, welche eine Nabenhöhe von 160 m besitzt, wurde im Rahmen der Planerstellung die mittlere Windgeschwindigkeit von unter 4,8 m pro Sekunde in 160 m Höhe als Mindestwert für die Ausweisung regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete definiert (Ausschlusskriterium). Da in der Region Westmittelfranken regelmäßig in 160 m Höhe Windgeschwindigkeiten von größer als 6,0 m pro Sekunde in 160 m Höhe vorherrschen, wurde dieser Schwellenwert als zusätzliches Qualitätskriterium berücksichtigt, unter dem nur in begründeten Ausnahmefällen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Windkraft ausgewiesen werden (hochrangiges Konfliktkriterium – KWK 1). Ein ähnliches Vorgehen wurde parallel für die Standortgüte mit entsprechenden Werten gewählt (Referenzertrag < 50% in 160 m Höhe = Ausschluss, Referenzertrag zwischen 50% und 65% in 160 m Höhe = hochrangiges Konfliktkriterium – KWK 1).

Ein Schwachpunkt der Energiewende stellt in der ländlich geprägten Region Westmittelfranken die Dichte des relevanten Verteilnetzes (insb. ab 110 kV) und damit die Frage nach einem Netzanschluss eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes dar. Über die Distanz zum nächsten Einspeisepunkt definiert sich aber auch wesentlich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines möglichen Windkraftprojektes, da für einen Netzanschluss ggf. nicht unerhebliche Kosten für ein Projekt entstehen. Um diesen Sachverhalt im Rahmen der Planerstellung zu berücksichtigen, wurde als Qualitätskriterium gestaffelt die Distanz zum nächstgelegenen potentiellen Netzeinspeisepunkt – i.d.R. zur nächsten 110 kV-Freilei-

tung / zum nächsten Umspannwerk (vorhanden oder geplant) – in die Bewertung der Gebiete integriert (Distanz > 7,5 km = hochrangiges Konfliktkriterium – KWK 1, Distanz zwischen 5 km und 7,5 km = Konfliktkriterium – KWK 2).

In diesem Zusammenhang spielt auch die Größe eines Projektes eine Rolle, da bei Windparks die Fixkosten zum Netzanschluss ggf. über mehrere Windkraftanlagen umgelegt werden können. Das war ein Grund, weshalb auch die Größe von Windkraftgebieten eine wesentliche Rolle bei der Bewertung im Rahmen der Planerstellung spielte. Daneben können Gebiete mit einem Umfang von < 10 ha nur bedingt in dem regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 dargestellt werden. Nicht zuletzt widersprechen kleine Gebiete dem regionalplanerischen Gedanken der dezentralen Konzentration, wonach die Belastung an wenigen geeigneten Stellen gebündelt werden soll. Entsprechend wurde als Mindestgröße für die Ausweisung eines regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes ein Wert von 10 ha definiert, Gebietsgrößen zwischen 10 ha und 20 ha wurden mit einem hochrangigen Konfliktkriterium (KWK 1) belegt, Gebietsgrößen zwischen 20 ha und 50 ha mit einem Konfliktkriterium (KWK 2). Hier gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass ergänzend zur Regionalplanung kleine Potentialgebiete zukünftig in weiten Bereichen der Region für kommunale Bauleitplanungen zur Verfügung stehen.

Die Umfassung von Ortsteilen mit Windkraftgebieten kann im Einzelfall zu einer umzingelnden Wirkung führen. Die Frage, welche Schwellenwerte hierfür anzulegen sind, ist grundsätzlich abhängig von verschiedensten Faktoren wie der Distanz der Windkraftgebiete zu einem Ortsteil, von der Lage zu einem Ortsteil (z.B. Südlage, Nordlage), von der Frage nach vorhandenen Freihaltekorridoren, von der baulichen Struktur der Siedlungskörper, von der Topographie, von der Vegetation und nicht zuletzt von der Anlagenhöhe. Um eine Überlastung von Ortsteilen auszuschließen, wurde ab einem Umfassungswinkel von > 120° von Ortsteilen mit Windkraftgebieten eine strukturierte Einzelfallbetrachtung vollzogen. Der Winkel von 120° entspricht ca. 2/3 des horizontalen menschlichen Gesichtsfeldes (Sichtfeld) in einer Blickrichtung und definiert in etwa den Wert, für den eine Beeinträchtigung noch als regelmäßig zumutbar erachtet wird (vgl. u.a. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, RN.20). Entsprechend wurden Umfassungswinkel von > 120° im Rahmen der Planerstellung als hochrangiges Konfliktkriterium (KWK 1) berücksichtigt.

Alle nicht aufgeführten regionalplanerischen oder fachlichen Festlegungen sind in der Phase der Planerstellung – d.h. bei der Bewertung von und der Gewichtung zwischen Potentialgebieten im Allgemeinen bzw. bei geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Speziellen – weder als Konflikt- noch als Eignungskriterium in die Gebietsbewertung eingegangen. Hierdurch wird keine Abwägung von Belangen vorweggenommen, welche im Rahmen der formellen, ergebnisoffenen Beteiligungsverfahren ggf. vorgetragen werden.

b) Neuaufnahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten/Änderungen an bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Gem. Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 sind die Regionalen Planungsverbände dazu verpflichtet, im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Zudem gilt, mit Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz, das verpflichtende Teilflächenziel für jede Region von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027. Im Begründungstext zu LEP 6.2.2 heißt es diesbezüglich zudem: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind.“ Gem. Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 wird in Ergänzung zudem die Möglichkeit gewährt, in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in der 121. Planungsausschusssitzung am 19.10.2022 beschlossen, in einer zusammenhängenden Teilfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ das Planziel von mind. 1,8% an Vorranggebieten Windkraft zu erreichen. Insg. soll durch dieses Vorgehen, im Gegensatz zu vielen kleineren Teilfortschreibungen, eine gesamträumliche Perspektive (Verhältnis der Gebiete zueinander) gewahrt bleiben. Zur Erreichung des Planziels weist der Regionalplan der Region Westmittelfranken im Zuge der 31. Änderung 86 Vorranggebiete aus, welche einen Gebietsumfang von ca. 8.705 ha (ca. 2,02 % der Regionsfläche) umfassen. In Ergänzung hierzu weist der Regionalplan 24 Vorbehaltsgebiete aus, welche einen Gebietsumfang von ca. 1.010 ha (ca. 0,23% der Regionsfläche) umfassen. Inhaltlich Teil der 31. Änderung des RP8 sind diejenigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, welche neu aufgenommen oder in ihrem Umgriff und/oder ihrer Wertigkeit verändert werden. Im Detail handelt es sich um folgende Gebiete:

- Neuausweisungen von Vorranggebieten: WK 100, WK 101, WK 102, WK 105, WK 106, WK 107, WK 108, WK 109, WK 110, WK 111, WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 124, WK 125, WK 126, WK 202, WK 203, WK 205, WK 206, WK 209, WK 212, WK 213, WK 215, WK 216, WK 217, WK 218, WK 219, WK 221, WK 224, WK 300, WK 301, WK 305, WK 306, WK 307, WK 309, WK 310, WK 312, WK 313, WK 314
- Erweiterungen von bestehenden Vorranggebieten: WK 104 (vormals WK 50), WK 123 (vormals WK 4), WK 204 (vormals VR WK 45 und VB WK 17 sowie Erweiterung), WK 214 (vormals WK 11), WK 220 (vormals WK 28), WK 223 (vormals WK 52), WK 225 (vormals WK 12), WK 303 (vormals WK 13), WK 304 (vormals WK 61), WK 311 (vormals WK 59)
- Aufstufung und ggf. Erweiterung/Änderung bestehender Vorbehaltsgebiete: WK 103 (vormals WK 15), WK 112 (vormals WK 19), WK 113 (vormals WK 43), WK 114 (vormals WK 49), WK 115 (vormals WK 23 und WK 24), WK 116 (vormals WK 20), WK 204 (vormals VR WK 45 und VB WK 17 sowie Erweiterung), WK 222 (vormals WK 55), WK 308 (vormals WK 32 und WK 34)
- Neuausweisungen von Vorbehaltsgebieten: WK 200, WK 201, WK 207, WK 211

Diese Gebiete ergänzen die bestehenden Vorranggebiete (WK 1, WK 2, WK 3, WK 5, WK 6, WK 7, WK 8, WK 9, WK 10, WK 14, WK 25, WK 27, WK 29, WK 37, WK 41, WK 42/WK42a, WK 54, WK 56, WK 63, WK 66, WK 67, WK 69, WK 70 und WK 71) und Vorbehaltsgebiete (WK 16, WK 18, WK 26, WK 30, WK 31, WK 33, WK 35, WK 38, WK 39, WK 40, WK 46, WK 51, WK 57, WK 64, WK 65, WK 67a, WK 68, WK 70a, WK 72 und WK 73), welche kein Bestandteil der 31. Änderung des Regionalplans sind. Vor dem Hintergrund der in den Bestandsgebieten wirkenden planrechtlichen Privilegierung der Windkraft und der allgemein hohen rechtlichen Wertigkeit der Windkraft (im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend) wird von einem generellen Bestandschutz ausgegangen. Bei den bestehenden und neu aufgenommenen Vorbehaltsgebieten war die Sachlage zum Zeitpunkt der 31. Änderung nicht ausreichend bestimmbar, um abschließend zugunsten der Windkraft abzuwägen. Demgegenüber war die Sachlage bei den nun zur Aufstufung als Vorranggebiet vorgesehenen Vorbehaltsgebieten hinreichend konkret (insb. bereits mit Windkraftanlagen belegt) für eine Neubewertung. Sofern sich die relevante Sachlage zugunsten einer Windkraftnutzung konkretisiert, ist im Sinne der Definition von anrechenbaren Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 WindBG bzw. § 4 WindBG (hier insb. mit Blick auf Anlage Spalte 2) zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufstufung weiterer ausgewählter Vorbehaltsgebiete möglich und beabsichtigt.

Der Auswahl der im Rahmen der 31. Änderung des RP 8 gegenständlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegt eine schlüssige gesamträumliche Betrachtung der Planungsregion Westmittelfranken zugrunde, welche zum Ziel hatte, nachvollziehbar jene Gebiete und deren Zuschnitte ausfindig zu machen, die unter Abwägung der verschiedenen, bei Planerstellung bekannten Fachbelange am verträglichsten sind (vgl. Umweltbericht). Dabei wurde ein abgeschichteter Bewertungsprozess verfolgt, welcher zunächst die planrelevanten Fachbelange definierte, welche auf verschiedene Gebiete wirken, um in einem darauffolgenden Schritt den Grad der Erheblichkeit der wirkenden Fachbelange zu bewerten.

Als erster Schritt wurde eine Potentialgebietskarte erstellt. Hierfür wurden dem Gesamtraum all diejenigen Bereiche entnommen, welche faktisch oder rechtlich einer Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierunter fielen u.a. Siedlungsbereiche sowie Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, nötige Mindestabstände zu linearen Infrastrukturen sowie bestehende Vorranggebiete für Bodenschätze bzw. genehmigte Abbaue oder Bereiche, in denen Naturschutzrecht (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete in Überlagerung mit NATURA 2000-Gebieten) oder Wasserrecht (z.B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Zonen I und II festgesetzter Wasserschutzgebiete, Gewässer) entgegensteht. Hieraus ergeben sich in Westmittelfranken 294 relevante Potentialgebiete, welche aufgrund von Größe und Form eine Konzentrationswirkung (> 1 Windkraftanlage, d.h. kein Einzelstandort) ermöglichen. Unter der Prämisse der nötigen Siedlungsabstände (mind. 800 m zur Wohnbebauung im Innenbereich, mind. 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) sowie der nötigen Gebietsgröße (> 10 ha) wurden so insg. ca. 15,5 % der Regionsfläche in Form von Potentialgebieten in die nähere fachliche Betrachtung miteinbezogen.

Diese Potentialgebiete wurden i.S. einer Alternativenprüfung in einem zweiten Schritt nach einheitlichen Kriterien bewertet mit der Maßgabe, dass die Kriterien eine potentielle Wechselwirkung mit der Windkraft eingehen. Die Alternativenprüfung beschränkt sich dabei auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“², d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Die Entscheidung darüber, welche Flächen letztlich in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, obliegt der Abwägung durch den Planverfasser, wobei die endgültige Wahl nicht zwangsläufig auch auf die umweltschonendste Alternative fallen muss.³ Als Bewertungskriterien wurden dabei insb. berücksichtigt:

- Allgemein: Größe, Ausrichtung, Topographie, Bewuchs, Windhöffigkeit/Standortgüte, Nähe zum nächstgelegenen (potentiellen) Netzanschlusspunkt, Vorbelastung/Überlastung, Siedlungsabstände
- Wasserwirtschaft: Überlagerung mit planreifen/festgesetzten Zonen III Wasserschutzgebieten (ungegliedert bzw. Zonen III a und IIIb) sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz
- Naturschutz: Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten (unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Zonierungskonzepten), landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, visuellen Leitlinien, Gebieten mit hoher/sehr hoher charakteristischer Eigenart, bedeutsamen Kulturlandschaften, dem Bewertungsraum der Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries, kartierten Biotopen, Ausgleichsflächen, NATURA 2000-Gebieten, Kategorie 1- bzw. 2-Dichtezentren für schlaggegefährdete Vogelarten, bekannten Einzelvorkommen schlaggegefährdeter Vogelarten oder über Europäische Vogelschutzgebiete hinausgehende, ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten (z.B. Wiesenbrüterkartierung), Erholungseignung von Gebieten (insb. Umfeld um Hesselberg und Erholungsschwerpunkte gem. RP8 7.1.2.7)
- Militär/Zivile Luftfahrt: Überlagerung mit Bau- und Anlagenschutzgebereichen, mit Platzrunden/ Tiefflugg Routen/ Pflichtmeldepunkten (bzw. deren Sicherheitspuffern), mit relevanten MVA-Sektoren (hinsichtlich Bauhöhenbeschränkung), Radaranlagen (Drehfunkfeuer, militärische Radarprüfsektoren, Wetterradar), Richtfunktrassen
- Wald: Überlagerung mit Schutzwäldern, Erholungswäldern, Naturwaldreservaten/Naturwaldflächen, kartierten Mittelwäldern, Waldflächen besonderer Prägung/Funktion gem. Waldaktionsplan
- Boden: Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, mit Geotopen sowie kartierten Hochmoorböden, Niedermoorböden und Anmoorböden
- Denkmalschutz: Überlagerung mit Bodendenkmälern, mit dem UNESCO-Weltkulturerbe Limes bzw. Lage in relevanten Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensembles

² vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL i.V.m. Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG

³ vgl. Umweltbundesamt (Hg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246, S. 32.

Diese Kriterien stellen die Grundlage für die Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ dar. Die jeweilige Wertigkeit, mit welcher ein Kriterium in die jeweilige Bewertung eingeflossen ist, ist dem Kriterienkatalog zu entnehmen (Ausschlusskriterium, hochrangiges Konfliktkriterien – KWK 1, Konfliktkriterien – KWK2).

Einen besonderen Stellenwert nahmen in der gesamträumlichen Bewertung der Potentialgebiete die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der drei in der Region Westmittelfranken befindlichen Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal ein. Landschaftsschutzgebiete besitzen in Westmittelfranken einen hohen Flächenanteil⁴ und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die drei Naturparke und dort auf jene ortsfernen Bereiche in Hochlagen, welche potentiell auch für die Windkraftnutzung in Frage kommen. Gleichzeitig nehmen die Naturparke in der Region Westmittelfranken einen hohen Stellenwert hinsichtlich der Erholungsvorsorge, für den Schutz des Landschaftsbildes sowie für den Schutz des generellen Naturhaushaltes ein. Vor diesem Hintergrund und unter Würdigung des neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG beschloss der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken in der 121. Sitzung am 19.10.2022 einstimmig, die Landschaftsschutzgebiete (insb. ehem. Schutzzonen in den Naturparks) grundsätzlich für Windkraft zu öffnen, deren Eignung jedoch über einzuberufende Fachbeiräte im Rahmen von strukturierten Einzelfallbetrachtungen zu bewerten. Im Rahmen von mehrstündigen Sitzungen im Frühjahr 2023 wurde die gewählte Plansystematik für die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal den jeweiligen Gremien (Zusammensetzung: UNBs, Geschäftsstelle Naturparke, Vorsitzende Naturparke, Regionalplanung) zu Diskussion gestellt. In umfassenden Präsentationen, welche den Gremien zur Vorbereitung im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurden, wurde der allgemeine rechtliche Rahmen, die Systematik der Betrachtung der Landschaftsschutzgebiete ggf. unter Berücksichtigung eines bestehenden Zonierungskonzeptes (Naturparke Frankenhöhe und Altmühltal), im Planungskonzept zu berücksichtigende Postkartenmotive (inkl. Visualisierungen) und insb. die daraus abgeleitet zur Diskussion stehenden Potentialgebiete erläutert. Im Ergebnis überlagern sich zwar insg. ca. 65% der Windkraftgebiete (Bestand und Neuplanungen) mit Landschaftsschutzgebieten, in den Naturparks Frankenhöhe und Altmühltal befindet sich dabei jedoch eine deutliche Mehrheit der Gebiete in Bereichen, welche zumindest überhäufig im Rahmen der bestehenden Zonierungskonzepte nicht als Tabuzonen kartiert wurden⁵. Insg. verbleibt der Anteil der mit Windkraftgebieten überplanten Landschaftsschutzgebiete mit jeweils deutlich < 10%⁶ unter dem Wert, für den das StMUV die Erfüllbarkeit der Schutzzwecke des Schutzgebietes weiterhin regelmäßig gewahrt sieht und somit das Schutzgebiet regelmäßig nicht funktionslos wird⁷. Um darüber hinaus eine höhere Verträglichkeit zu gewährleisten, wurden zudem die sensibelsten Teilbereiche der Naturparke bzw. deren direktes Umfeld mit Ausschlussgebieten Windkraft⁸ belegt. Weiter soll über das geplante Ziel RP8 6.2.2.7 sichergestellt sein, dass, unter Zugrundelegung einer überörtlichen Perspektive, die Schutzgebiete zukünftig nicht sukzessive durch einen unkoordinierten Zubau funktionslos werden.

Die bewerteten Gebiete wurden in einem dritten Schritt in drei Kategorien untergliedert: (1) in Gebiete, in welchen keine (erheblichen) Konfliktkriterien wirken, (2) in Gebiete, in denen insb. erhebliche Konfliktkriterien auch regelmäßig erheblich wirken und (3) in Gebiete, in denen (erhebliche) Konfliktkriterien wirken, bei welchen jedoch im Rahmen einer strukturierten Einzelfallbetrachtung beispielsweise durch die Definition von Maßgaben für das Genehmigungsverfahren oder den konkreten Gebietszuschnitt Konflikte als lösbar erscheinen. Bei der allgemeinen Kategorisierung sowie insb. der strukturierten Einzelfallbetrachtung wurde in einem internen Bewertungsprozess die Expertise zahlreicher Fachstellen hinzugezogen, u.a. das BLfD, das BAIUDBw (bzw. direkt die US-Armee), das Luftamt

⁴ ca. 18,1 % in der Stadt Ansbach, ca. 28,1 % im Landkreis Ansbach, ca. 46,2% im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, ca. 38,6% im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Quelle: eigene Berechnung)

⁵ Naturpark Frankenhöhe: WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 70/WK70a (Bestandsgebiete), WK 67/WK67a (Bestandsgebiete), WK 69 (Bestandsgebiet), WK 202, WK 207, WK 56 (Bestandsgebiet), WK 66 (Bestandsgebiet), WK 57 (Bestandsgebiet); Naturpark Altmühltal: WK 37/WK68 (Bestandsgebiete), WK 304, WK 305, WK 306, WK 307, WK 310, WK 311, WK 312, WK 314).

⁶ Naturpark Steigerwald: ca. 3,9%; Naturpark Frankenhöhe: ca. 2,2%; Naturpark Altmühltal: ca. 6,6% (Quelle: eigene Berechnung)

⁷ vgl. UMS des StMUV vom 31.01.2023 „Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023“

⁸ vgl. AWK 1, AWK 2, AWK 3, AWK 4, AWK 6, AWK 7 und AWK 8

Nordbayern, die DFS, die HNB an der Regierung von Mittelfranken, die UNBs an den relevanten Landratsämtern, das WWA Ansbach/ SG Wasserwirtschaft an der Regierung von Mittelfranken, die Geschäftsstellen der relevanten Naturparke oder der Tourismusverband Fränkisches Seenland. Ergänzend wurden Ortseinsichten durchgeführt, um Aspekte wie Vegetation, Sichtbeziehungen, Summenwirkungen usw. mit in die Betrachtung einfließen lassen zu können und eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit Kommunen und Landratsämtern geführt, um auch deren Entwicklungsüberlegungen und Einschätzungen plankonzeptionell berücksichtigen zu können.

Da seitens der Fachstellen die Bewertungen zu einzelnen Gebieten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte und sich die Prüftiefe zudem zum Teil deutlich unterschiedlich gestaltete, wurde im Zuge dieses Prozesses ein iterativer Weg gewählt. Sobald erkennbar war, dass Flächen auf Grund eines entgegenstehenden Fachbelangs nicht mehr für die Darstellung eines Vorranggebiets in Frage kamen, wurden diese Flächen im weiteren Prozess nicht mehr weiterverfolgt. Dies heißt, dass den einzelnen Fachstellen nicht zwangsläufig die gesamte Suchraumkulisse zur Bewertung zur Verfügung gestellt wurde, sondern die Flächenkulisse, die zum jeweiligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit implizierte, realistisch ein Vorranggebiet auszuweisen. Dies war auch nach Rückmeldung zahlreicher Fachstellen der einzige Weg, innerhalb eines akzeptablen Zeithorizonts belastbare Aussagen zu einzelnen Flächen zu erhalten, da eine Bewertung der gesamten Suchraumkulisse von nahezu sämtlichen Fachstellen als nicht machbar eingestuft wurde. Da sich die Bewertungen der Fachstellen aufgrund neuer veränderter Rahmenbedingungen, geänderter Vollzugshinweise oder neuer fachlicher Erkenntnisse partiell auch änderten (z.T. mehrmals), hatte diese Vorgehensweise zur Folge, dass einzelne Flächen, die zunächst ausgeschlossen werden mussten, in einigen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Betrachtungsprozess integriert wurden und umgekehrt. Da Alternativen nur insoweit zu betrachten sind, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind⁹, beschränkt sich die Darstellung der Umweltbelange folglich auf die verbleibenden vernünftigen Alternativflächen.

Im Ergebnis wurden dabei ca. 2/9 der betrachteten Potentialgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet weiterverfolgt. Weiter wurde im Rahmen der strukturierten Einzelfallbetrachtung für ca. 4/9 der Potentialgebiete festgestellt, dass aufgrund von entgegenstehenden Fachbelangen – insb. militärische Belange (insb. Flugrouten und Radarführungsmindesthöhen < 200 m über Boden) aber auch Belange des Landschaftsbildes (insb. planerische Definition von Ausschlussgebieten gem. geplanten Ziel RP8 6.2.2.5), des Artenschutzes (insb. Natura2000-Gebiete inkl. notwendiger Schutzpuffer sowie Dichtenzentren schlaggefährdeter Vogelarten) oder des Wasserhaushalts (insb. Überlagerung mit Wasserschutzgebieten) – bereits auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung festzustellen war, dass Windkraftplanungen nach den Maßstäben des Regionalplans regelmäßig nicht (wirtschaftlich) realisierbar wären. Ein weiteres Drittel der betrachteten Potentialgebiete wurde zugunsten der weiterverfolgten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zurückgestellt. Für diese Gebiete zeigt sich in der Bewertung eine sehr heterogene Bandbreite von „geeignet aber aufgrund der Wirkung der Gebiete zueinander zurückgestellt“ (z.B. im Raum Markt Erlbach/Hagenbüchach/Emskirchen) bis hin zu „aufgrund vorherrschender fachlicher Restriktionen regelmäßig nur sehr bedingt geeignet – geringe Realisierungswahrscheinlichkeit“ (z.B. nordwestlicher Landkreis Ansbach/südwestlicher Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim).

Runtergebrochen auf den Gesamttraum zeigt sich ein Bild, wonach insb. (aber nicht ausschließlich) in einer weiträumigen Spange zwischen Heilsbronn – Ansbach – Illesheim/Bad Windsheimer Bucht/nordwestliche Frankenhöhe – Uffenheim (militärische Interessensbereiche der Flugplätze Illesheim/Katterbach) sowie in einer weiträumigen Spange zwischen Schnelldorf – Rothenburg o.d. Tauber/westliche Frankenhöhe – Adelshofen/Ohrenbach (militärischer Interessensbereich des Flugplatzes Niederstetten) regelmäßig militärische Belange Windkraftplanungen erheblich entgegenstehen. Mit Blick auf wasserwirtschaftliche Aspekte (Trinkwasserschutz) sind insb. weite Teile des südlichen Landkreises Ansbach als planerheblich sensibel zu bewerten. Mit Blick auf den Artenschutz zeigt sich, neben den

⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, 4A15/02 sowie vom 26.06.1992: „Die Planungsbehörde braucht auch im Bereich der Planungsalternativen den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden.“

punktuellen Vorkommen schlaggefährdeter Großvögel wie insb. Fisch- und Seeadler, eine veritable planerhebliche Konzentration von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten und/oder von Natura2000-Gebieten insb. in den weiteren Tal- und Beckenlandschaften der Aisch, der Tauber, der Würnitz und der Altmühl, im weiteren Umfeld des Ehegrunds (von Hohenlandsberg/Bullenheimer Berg im Westen, Bad Windsheimer Bucht/Aischtal im Süden bis Bibart- bzw. Ehebachtal im Osten), im Bereich des Uffenheimer Gäu sowie im Bereich der Anstiege zur Jura-Schichtstufe.

Im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans sollen, ggf. auch mit Maßgaben und Auflagen für spätere Genehmigungsverfahren (siehe Umweltbericht – standortbezogener Teil B sowie Begründungstext), 60 Vorranggebiete neu in den Regionalplan aufgenommen werden (geplante Erweiterungen bzw. Aufstufungen bestehender Gebiete sowie geplante Neuausweisungen). Hierbei wurden die Gebiete sowohl einzeln im Hinblick auf die berührten Fachbelange analysiert, als auch in ihrem Verhältnis und Wechselspiel zueinander (z.B. Summenwirkung von Gebieten). Diese Gebiete stellen somit die Bereiche dar, die bei Betrachtung aller zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannten und auf Ebene der Raumordnung greifbaren Fachbelange die geringsten Raumwiderstände aufweisen und/oder in der Gesamtabwägung zudem über Gunstkriterien verfügen, die den negativ berührten Kriterien gegenübergestellt worden sind und in der Gesamtbetrachtung zu einem Vorrang der Windkraft und damit zur Darstellung eines Vorranggebiets geführt haben. ~~Die im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans betrachteten 60 Vorranggebiete, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen (geplante Erweiterungen bzw. Aufstufungen bestehender Gebiete sowie geplante Neuausweisungen) stellen unter den fachlich als grundsätzlich geeignet bewerteten Gebieten, diejenigen Bereiche dar, auf welche in der Gesamtschau am wenigsten (erhebliche) Raumwiderstände wirken, welche somit ein größtmögliches Maß an Verträglichkeit hinsichtlich der betroffenen Fachbelange gewährleisten und deren Gunstkriterien gegenüber ggf. negativ berührten fachlichen Belangen in besonderer Art und Weise durchschlagen. Dabei steht nicht alleine die Bewertung der Gebiete an sich im Vordergrund, sondern auch das Verhältnis der Gebiete zueinander, z.B. mit Blick auf Summenwirkungen oder Überlastungen von Teilräumen. Hinweise in Begründungstext und Umweltbericht sowie die Wahl der konkreten Gebietszuschnitte führen zudem zur Verringerung ggf. bestehender Beeinträchtigungen.~~ Die im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans betrachteten vier Vorbehaltsgebiete, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen (geplante Erweiterungen bzw. Aufstufungen bestehender Gebiete sowie geplante Neuausweisungen), stellen Bereiche dar, welche grundsätzlich geeignet sind, das regionale Planungskonzept substantiell zu bereichern, in denen jedoch zum Zeitpunkt der Planerstellung ein wesentlicher Fachbelang (jeweils militärische Belange) nicht abschließend geklärt werden konnte.

c) Überarbeitung des Textteils (Ziele, Grundsätze, Begründung)

Zu Ziel RP8 6.2.2.3: Der § 4 Abs. 3 WindBG definiert, dass sog. „Rotor-innerhalb-Flächen“, also auch regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, in denen Windkraftanlagen vollumfänglich inkl. Mastfuß und Rotor innerhalb eines Gebietes liegen müssen, nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Sog. „Rotor-außerhalb-Flächen“, in welchen nur der Mastfuß, nicht aber der Rotor innerhalb des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes liegen müssen, sind hingegen vollumfänglich anrechenbar. Um die vollumfängliche Anrechenbarkeit zu gewährleisten und den damit notwendigen „Rotor-außerhalb-Beschluss“ hinlänglich zu dokumentieren, wird im Ziel RP8 6.2.2.3 definiert, dass raumbedeutsame Windkraftanlagen dann innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Wind befindlich sind, sobald der Mastfuß innerhalb der festgesetzten Grenzen des Vorranggebietes befindlich ist (Rotor-außerhalb-Prinzip). Somit wird deutlich, dass es sich bei allen regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiet Windkraft) in der Region Westmittelfranken um sog. „Rotor-außerhalb-Flächen“ handelt. Im Übrigen entspricht dies auch der bisherigen Auslegungspraxis.

Zu Ziel RP8 6.2.2.4: Weiter wird im § 4 Abs. 1 des WindBG festgelegt, dass Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden – also auch regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete –, die nach

dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht für die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Die Bestimmung umfasst demnach sowohl Mindesthöhen, als auch Maximalhöhen. Um zu verhindern, dass nachträglich über konkretisierende Festlegungen mittels kommunaler Bauleitplanungen innerhalb von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft, welche grundsätzlich keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, planerische Höhenbeschränkungen eingeführt werden und damit die Anrechenbarkeit nachträglich hinfällig wird, formuliert der Regionalplan das Ziel RP8 6.2.2.4. Demnach ist in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft die Festsetzung planerischer Höhenbeschränkungen regelmäßig unzulässig. Ausnahmen gelten ausschließlich für festgesetzte planerische Höhenbeschränkungen, welche vor dem Inkrafttreten der 31. Änderung eingeführt wurden, für welche ein Bestandsschutz gesehen wird. Von diesem Ziel nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt.

Zu Ziel RP8 6.2.2.5: In der 122. Planungsausschusssitzung am 30.03.2023 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans vom bisherigen Fokus auf das Konzentrationsgebot insb. von Windparks auf regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete abzurücken und stattdessen als neuen Planmaßstab eine umfassende Positivplanung zu definieren. Damit wird dem neuen rechtlichen Rahmen gem. WindBG entsprochen, wonach nach Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte Windkraftanlagen Windenergievorhaben nicht mehr privilegiert zulässig sind, sondern als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden. Zudem besteht gem. 245e Abs. 5 BauGB bis zum Erreichen des Teilflächenziels für Gemeinden die generelle Option, Windkraftgebiete gem. § 2 Nr. 1 des WindBG in Bereichen auszuweisen, welche mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar sind, indem ihnen ein notwendiger Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben werden soll, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Insofern entfällt die rechtliche Grundlage des bisherigen Konzentrationsgebots weitgehend. In der Konsequenz besteht für Kommunen in der Region zukünftig ergänzend zu den regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den sog. „weißen Flächen“, für welche der Regionalplan keine räumlichen, windkraftrelevanten Festlegungen trifft, die Möglichkeit, über kommunale Bauleitplanungen die Windkraftnutzung zu steuern.

Einschränkend wurde per Beschluss in der 122. Planungsausschusssitzung ebenso festgelegt, die Positivplanung mit einer partiellen Ausschlussgebietskulisse zu flankieren, über die sichergestellt wird, dass besonders sensible Bereiche von regionaler Bedeutung hinsichtlich der Erholungsnutzung und des Landschaftsbildes von einer technischen Überprägung durch raumbedeutsame Windkraftanlagen freizulassen sind (vgl. RP8 6.2.2.5 (Z)). Die rechtliche Grundlage der Ausschlussgebiete findet sich in Art 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des BayLplG. Insb. topographiebedingt hätte eine Windkraftnutzung in diesen Bereichen im regionsweiten Vergleich eine besondere Wirkung auf den weiteren Landschaftsraum und/oder auf spezifische, regionsweit besonders charakteristische Landschafts- und Erholungsräume. Nähere Ausführungen hierzu finden sich untenstehend und in 2d) „Neuaufnahme Ausschlussgebiete Windkraft“.

Zu Grundsatz RP8 6.2.2.6: Vor der 31. Änderung formulierte der Regionalplan der Region Westmittelfranken im Kapitel 6.2.2 eine grundsätzliche Beachtungspflicht der Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes auch bei Planungen raumbedeutsamer Windkraftanlagen außerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft. Auch weiterhin soll der erarbeitete und für Bewertung, Auswahl und Zuschnitt der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete maßgebliche Kriterienkatalog (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Berücksichtigung finden, da er regionsweit einheitliche und begründete, d.h. mit den Fachstellen abgestimmte Planmaßstäbe setzt (vgl. RP8 6.2.2.6 (G)). Durch den weitgehenden Verzicht auf eine verbindliche Festlegung des Kriterienkatalogs als Ziel soll hinsichtlich der betrachteten Fachbelange mehr Freiraum für Einzelfallbewertungen auf Ebene der Genehmigungsverfahren geschaffen werden.

Zu Ziel RP8 6.2.2.6: Anders verhält es sich hinsichtlich der in der Spalte 1 der Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ definierten planerischen Vorsorgeabstände geplanter raumbedeutsamer Windkraftanlagen zu durch Wohnnutzung geprägten Bauflächen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen), zu durch Wohnnutzung im planerischen Außenbereich geprägten Gebäuden (Einzelgebäuden, Gehöften, Weilern und Splittersiedlungen) und zu gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen (Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben, gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen), welche als Ziel der Raumordnung verbindlich festgelegt werden. Diese Vorsorgeabstände wurden als regionsweit einheitliches Mindestmaß für die Verträglichkeit von Windkraftanlagen im Umfeld von Siedlungsbereichen in Form eines planerischen Ausschlusses definiert. Sie tragen u.a. der Gesundheitsvorsorge Rechnung und sichern kommunale Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen regelmäßig zu beachten. Ausnahmen gelten innerhalb derjenigen (Teilflächen von) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete(n), Sonderbauflächen und Sondergebieten, welche vor Inkrafttreten der 31. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken im Regionalplan ausgewiesen wurden. Für diese Bereiche, welche regelmäßig bereits durch Windkraftanlagen belegt sind, gilt vor dem Hintergrund einer regelmäßig unveränderten abwägungserheblichen Sachlage in Verbindung mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windkraftnutzung ein Bestandsschutz. Hier sind anhand des konkreten Einzelfalls mögliche Beeinträchtigungen über das Genehmigungsverfahren auszuschließen.

Zu Ziel RP8 6.2.2.7: Einschränkung wurde zudem per Beschluss in der 123. Planungsausschusssitzung am 30.11.2023 befürwortet, eine Konzentrationswirkung auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete innerhalb der Landschaftsschutzgebiete festzulegen (vgl. RP8 6.2.2.7 (Z))., welche sich in der Region Westmittelfranken im Wesentlichen innerhalb der Naturparks Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal bündeln und dort die besonders schützenswerten Teilbereiche (ehem. Schutzzonen) darstellen. Die Naturparks und insb. die darin verorteten Landschaftsschutzgebiete besitzen in ihren Schutzzwecken einen überörtlich regionalen bis überregionalen Charakter. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen sind zwar gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, sofern sich der Standort der Windkraftanlage in einem Windenergiegebiet befindet. Allerdings soll die Steuerung der Windenergiegebiete innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ausschließlich auf der regionalplanerischen Ebene erfolgen, um damit dem regelmäßig überörtlichen Charakter der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete gerecht zu werden. Das Prinzip der dezentralen Konzentration von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, welches dem regionalen Planungskonzept Windkraft zugrunde liegt, ist in besonderem Maße dafür geeignet, die technische Überprägung der besonders sensiblen Landschaftsschutzgebiete auf fachlich geeignete Bereiche zu lenken und gleichzeitig der Windkraft in der Region substantiell Raum zu geben. Durch die damit verbundene Vermeidung der Zersplitterung ist gewährleistet, dass der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete weiterhin erfüllbar bleibt und die Landschaftsschutzgebiete in Gänze damit nicht sukzessive funktionslos werden.

Zu Grundsatz RP8 6.2.2.8: Grundsätzlich gibt es auch in den Wäldern energetisch geeignete, forstfachlich vertretbare und waldrechtlich zulässige Standorte für die Nutzung der Windenergie. In der Region Westmittelfranken überlagern sich zahlreiche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft vollumfänglich oder anteilig mit Wäldern, bedingt insb. durch die Struktur der Region, die durch eine weitreichende Bewaldung gerade der windhöffigen Höhenzüge bzw. derjenigen Bereiche gekennzeichnet ist, welche einen hinreichenden Abstand zu Siedlungskörpern einhalten und gleichzeitig eine Flächengröße aufweisen, die eine hohe Konzentrationswirkung ermöglicht. Bei Wahl und Zuschnitt der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde versucht, eine insgesamt ausgewogene Verteilung auf Wald- und Offenlandstandorte zu erreichen, was insb. auch impliziert, wo möglich potentielle Offenlandstandorte in die Gebietskulisse zu integrieren. Zudem wurden rechtlich geschützte Waldkategorien (Schutzwälder gem. Art 10 BayWaldG, Erholungswälder gem. Art 12 BayWaldG, Naturwaldreservate und Naturwaldflächen gem. Art 12a BayWaldG) aus der Gebietskulisse regelmäßig ausgeschlossen und in einem regionalplanerischen Maßstab darstellbare sensible Waldbereiche bei den Gebietszuschnitten berücksichtigt (z.B. ökologisch hochwertige, kartierte Mittelwälder). Vor dem Hintergrund der zahlreichen besonderen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen von Wäldern wird ergänzend der Grundsatz

RP8 6.2.2.8 formuliert, wonach bei der Planung und der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Waldbereichen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden sollen. Hierdurch soll darauf hingewirkt werden, dass insb. in den der Regionalplanung nachgelagerten, konkreten Anlagengenehmigungsverfahren durch geeignete Maßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die waldverträgliche Umsetzung von Projekten gelegt wird. In Betracht kommt insbesondere die Nutzung vorhandener Erschließungswege, was auch bereits beim Zuschnitt der Windenergiegebiete berücksichtigt wurde.

d) Neuaufnahme Ausschlussgebiete Windkraft

In der 122. Planungsausschusssitzung vom 30.03.2023 wurde durch den Planungsausschuss der Region Westmittelfranken beschlossen, die beabsichtigte Positivplanung mit einer partiellen Ausschlussgebietskulisse für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Ausschlussgebiete Windkraft) zu flankieren, um Leitplanken für die Windkraftnutzung im Umfeld besonders sensibler Bereiche in der Region zu setzen. In der 123. Planungsausschusssitzung am 30.03.2023 wurden per Beschluss des Planungsausschusses diejenigen Bereiche befürwortet, welche von übergeordneter regionaler Bedeutung hinsichtlich der Erholungsnutzung und des Landschaftsbildes sind und zukünftig von einer technischen Überprägung durch raumbedeutsame Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Dabei wurden folgende Bereiche definiert:

- die Traufbereiche der Schichtstufen und Zeugenberge, welche sich in besonderem Maße gegenüber ihrem Umland abheben (AWK 1 – Steigerwald, AWK 2 – Keuperstufe, AWK 3 – Jurastufe, AWK 5 – Hesselberg),
- der Rand des Rieskraters (AWK 4 – Riesrand),
- die Talräume und Hangkantenbereiche der besonders charakteristischen Tallandschaften (AWK 6 – Taubertal, AWK 7 – Altmühltal mit Schambachtal und AWK 8 – Anlautertal) und
- die hoch frequentierten Erholungsschwerpunkte (AWK 9 – Altmühlsee, AWK 10 – Brombachsee).

Als Grundlagen für die Definition dieser Bereiche dient zum einen der bisherige Kriterienkatalog Windkraft, welcher u.a. abgeleitet aus den im Regionalplan definierten Erholungsschwerpunkten gem. RP8 7.1.2.7 bereits besondere Anforderungen an die Windkraftnutzung im Umfeld der Stadt Bad Windsheim sowie des Altmühl- und des Brombachsees festlegte (AWK 9 und AWK 10). Auf die Ausweisung des Umfeldes um die Stadt Bad Windsheim als Ausschlussgebiet Windkraft wurde verzichtet, da dieser Bereich aufgrund erheblich wirkender militärischer Belange nach Wissensstand bei Planerstellung anderweitig fachlich für eine Windkraftnutzung ausgeschlossen ist. Auch hinsichtlich des Hesselbergs als regional bedeutsamer Zeugenberg sowie des Riesrands (Grundlage Fachgutachten Riesrand-Zonierungskonzept) galten diese besondere Anforderungen gem. des bisherigen Kriterienkatalogs Windkraft (AWK 4 und AWK 5). Hier wird die fachliche Bewertung ergänzt durch die Bewertung des Hesselbergs als einziges besonders landschaftsprägendes Bodendenkmal (gem. Art. 7 Abs. 4 BayDSchG) in Westmittelfranken sowie die Einstufung des Riesrandes als visuelle Leitlinie mit höchster Fernwirkung gem. Schutzgutkarte Landschaftsbild des LfU Bayern (Stand 05.06.2013). Als Fachgrundlage für die Ausschlussgebiete Windkraft AWK 1, AWK 2, AWK 3, AWK 6 und AWK 8 dienen visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung teilweise in Verbindung mit der höchsten Landschaftsbildbewertungsstufe 5 gem. Schutzgutkarte Landschaftsbild. Einen Sonderfall stellt das Altmühltal zwischen Treuchtlingen und Solnhofen (AWK 7) dar, welches gem. Schutzgutkarte Landschaftsbild „nur“ mit einer Landschaftsbildbewertungsstufe 4 bzw. dessen Hangkantenbereiche „nur“ mit einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung bewertet wurden. Da in der angrenzenden Region Ingolstadt (Region 10) das Fachgutachten allerdings die Hangkantenbereiche mit einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung und das Altmühltal selbst mit der Landschaftsbildbewertungsstufe 5 bewertet wurden, wurde das Altmühltal als charakteristischer Talraum der Region Westmittelfranken im Sinne der räumlichen Stringenz ebenso als Ausschlussgebiet Windkraft festgelegt, nicht zuletzt da in diesem Bereich zahlreiche landschaftsprägende und für den Naturpark Altmühltal in besonderem Maße charakteristische Elemente verortet sind

(Burg Pappenheim, Wacholderheide bei Zimmern, 12 Apostel bei Solnhofen). Eine technische Überprägung durch Windkraftanlagen würde insb. topographiebedingt in diesen Bereichen im regionsweiten Vergleich eine besondere Wirkung auf den weiteren Landschaftsraum und/oder auf spezifische, regionsweit besonders charakteristische Landschafts- und Erholungsräume entfalten.

Der Puffer (Vorsorgeabstand) zu den visuellen Leitlinien mit sehr hoher und höchster Fernwirkung (AWK 1, AWK 2, AWK 3, AWK 4, AWK 8 und – planerisch ergänzt – AWK 7) wurde mit 1 km beiderseits der fachlich definierten Linie festgesetzt und orientiert sich damit an den Maßstäben, welche das LfU Bayern als Maßstäbe für die Berechnung der sog. „Gebietskulisse Windkraft“ definiert. Zudem wurde die Eignung dieses Puffers durch Visualisierungen fiktiver Anlagenprojektierungen über das 3D-Analysetool des Energie-Atlas Bayern geprüft. An Stellen, an denen bestehende technische Infrastruktureinrichtungen (insb. bestehende Windkraftgebiete, Hochspannungsleitungen, Autobahntrassen) bereits in einem erheblichen Maße auf den Vorsorgeabstand einwirken (z.B. beim Queren einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher/höchster Fernwirkung durch eine Hochspannungsleitung/Autobahntrasse) wurde auf die Ausweisung eines Ausschlussgebietes Windkraft verzichtet. In diesen bereits durch eine erhebliche Vorbelastung gekennzeichneten Bereichen wurde zudem ein Puffer um die technische Infrastruktureinrichtung von der Festsetzung als Ausschlussgebiet Windkraft freigelassen. Dieser beträgt bei bestehenden Windkraftgebieten und Windkraftanlagen 250 m (ca. 1 H) und soll ein mögliches Repowering vereinfachen. Im Falle von Autobahnen und Hochspannungsleitungen wurde der Puffer in Anlehnung an Art. 82 a Abs. 5 Nr. 3 BayBO mit 500 m bemessen, um eine Bündelungswirkung technischer Infrastrukturen zu ermöglichen. Die höchste Landschaftsbildbewertungsstufe 5 (AWK 1, AWK 6, AWK 8 und – planerisch ergänzt – AWK 7) wurde flächenhaft als Ausschlussgebiet Windkraft definiert und mit einem Vorsorgeabstand von 250 m (ca. 1 H) versehen, um die negative Wirkung von außerhalb auf diese Bereiche zu reduzieren. Zuletzt wurde um die Erholungsschwerpunkte Altmühlsee und Brombachsee (AWK 9 und 10) sowie um das besonders landschaftsprägende Bodendenkmal Hesselberg (AWK 5) ein Vorsorgeabstand von 2,5 km festgelegt (ca. 10 H), welcher sich an dem Vorsorgeabstand orientiert, der vom BLfD regelmäßig um besonders landschaftsprägende Denkmäler angelegt wird. Von einer besonderen Wechselwirkung zwischen charakteristischer Landschaft und regional- bzw. überregional bedeutsamer Erholungsfunktion kann auch beim Altmühlsee und Brombachsee ausgegangen werden, weshalb dieser Maßstab dort als begründet angesehen wird. Die Eignung dieses Puffers wurde durch Visualisierungen fiktiver Anlagenprojektierungen über das 3D-Analysetool des Energie-Atlas Bayern geprüft. Bei bestehenden Windkraftgebieten wurde analog zu den visuellen Leitlinien mit sehr hoher/höchster Fernwirkung ein 250 m-Puffer (ca. 1 H) von der Darstellung als Ausschlussgebiet Windkraft freigelassen, um ggf. ein zukünftiges Repowering zu vereinfachen.

Insgesamt werden ca. 13,5 % der Regionsfläche als Ausschlussgebiete Windkraft ausgewiesen. Mit Blick auf den Umfang der Positivplanung sowie auf die verbleibenden „weißen Flächen“, für welche der Regionalplan keine räumlichen, windkraftrelevanten Festlegungen trifft, ist die Ausweisung der Ausschlussgebiete Windkraft verhältnismäßig. Die Verhältnismäßigkeit ist aber auch dadurch begründet, dass innerhalb der als Ausschlussgebiete Windkraft gesicherten Bereiche – nicht zuletzt aufgrund der gegebenen Sensibilität sowie der exponierten Topographie – eine signifikante Häufung fachlicher Restriktionen vorliegt, beginnend bei der Lage von Dichtenzentren für schlaggefährdete Vogelarten über die Lage von Natura 2000-Gebieten und hierzu relevanten Abstandspuffern, bis hin zu militärischen Restriktionen (insb. relevante Radarführungsmindesthöhen). In der Folge ist der Verlust an realistischen Windkraftpotentialen gering und damit auch die Verhältnismäßigkeit in der Abwägung zwischen Einschränkung des Belangs der Windkraft und dem Schutz besonderer Landschafts- und Erholungsräume zusätzlich gewahrt.

Aufgrund der offenen Signatur und des Maßstabs räumlicher Festsetzungen im Regionalplan (1:100.000) wie auch der offenen Signatur und des Maßstabs der verwendeten Plangrundlagen (insb. Schutzgutkarte Landschaftsbild des LfU Bayern, Stand 05.06.2013), gilt für die Ausschlussgebiete Windkraft die gleiche zeichnerische Unschärfe wie für die festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft.